



GZ. 040051/37-Pr.4/03

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:  
Mag. Veronika König  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1207  
Internet:  
Veronika.Koenig@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Koenig;G=Veronika;C=AT;A=GV;  
P=CNA;O=BMF;OU=I-PR4  
DVR: 0000078

Betr.: GZ. 601.135/018-V/4/2003 vom 28.03.2003

**Budgetbegleitgesetz 2003;** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
KommAustria-Gesetz und das Privatfernsehengesetz geändert werden;  
Stellungnahme des BMF

**ad) KommAustria-Gesetz:**

Hinsichtlich der finanziellen Gestion sieht der vorliegende Entwurf vor, dass ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung "Digitalisierungsfonds" bzw. "Fernsehfilmförderungsfonds" eingerichtet wird. Diesen beiden Fonds kommt keine Rechtspersönlichkeit zu und diese so bezeichneten Sonderkonten des Bundes sollen von der RTR-GmbH (Fachbereich Rundfunk) nutzbringend verwaltet werden.

Eine derartige Konstruktion hätte zur Folge, dass Bundesmittel - und um solche würde es sich auch dann noch handeln, wenn sie aus dem Bundeshaushalt auf das Sonderkonto überwiesen werden - von einer Gesellschaft (RTR-GmbH) verwaltet werden, deren Rechtsstellung dem Gesetzentwurf noch dazu nicht zu entnehmen ist (handelt sie als Vertreterin des "Sonderkontos" ohne eigene Rechtspersönlichkeit und schließt sie auch die Förderungsverträge ab oder liegt diese Zuständigkeit nach wie vor bei der Republik Österreich und wenn ja, bei welchem ihrer Organe ?).

Ungeachtet dieser Fragen, die in der Zukunft nicht zuletzt auch zivilrechtlich nicht unerheblich sein dürften und in diesem Zusammenhang möglicherweise zu Problemen führen könnten, wäre eine derartige Konstruktion jedenfalls aus haushaltrechtlicher Sicht unzulässig, weil sie vorsähe, dass Bundesgelder - und um solche handelt es sich, so lange sie nicht an Förderungsnehmer ausgezahlt werden - entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 40 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes von jemandem anderen als vom Bundesminister für

Finanzen angelegt werden dürfen. Diese Bestimmung sieht darüber hinaus in Ausführung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gesamtverantwortung des Bundesministers für Finanzen für die Haushaltsführung des Bundes (Artikel 51a B-VG) auch vor, dass dieser unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse die Bundesmittel so anzulegen hat, dass er bei Bedarf über sie verfügen kann.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird dem Bundesminister für Finanzen jedoch jegliche Möglichkeit genommen, diesen (verfassungsrechtlich gebotenen) Verpflichtungen nachzukommen, was weiters zur Folge hätte, dass die Einrichtung eines derartigen, nicht vom Bundesminister für Finanzen verwalteten Sonderkontos (verfassungs)rechtswidrig und damit nicht vollziehbar wäre.

Zusammenfassend sollten daher die nicht vollziehbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Verwaltung des Sonderkontos entfallen.

Abgesehen von diesen Überlegungen sollte jedenfalls eine zeitliche Befristung der Finanzierung durch den Bund insbesondere im Hinblick darauf vorgesehen werden, dass es sich bei der Digitalisierung des Rundfunkbereiches offenbar um ein zeitlich beschränktes Projekt handelt.

Weiters sieht der Entwurf vor, dass einerseits auf die Gewährung einer Förderung zwar kein Rechtsanspruch besteht, andererseits unmittelbar auf Grund des Gesetzes dem Förderungsnehmer Verpflichtungen auferlegt werden (§9d). Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollten jedoch keine unmittelbaren Verpflichtungen des Förderungswerbers im Gesetz vorgesehen, sondern diese vielmehr einer konkreten vertraglichen Regelung vorbehalten werden.

Schließlich sollte zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sowie zur Ausnützung von Synergien geprüft werden, inwieweit nicht die Konzentration aller durch den vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Förderungen - zumindest aber jene im Zusammenhang mit der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen - im bereits bestehenden Österreichischen Filminstitut sinnvoller wäre.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

17. April 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: